

# Regionalgruppen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Puls : Monatsheft der Gruppen IMPULS + Ce Be eF**

Band (Jahr): **22 (1980)**

Heft 10: **Solidarität mit geistig Behinderten**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# regional- grup- pen

## Existentielle äusserungen der arbeitsgruppe (ag) politik

Existentiell deshalb, weil wir hier 5 leute in Zürich in einem restaurant sitzen und darüber diskutieren, was wollen wir und was sollen wir. Die mitgliederzahl unserer ag beläuft sich auf 16 personen, was eigentlich als viel bezeichnet werden kann. Nun, 5 entschuldigten sich und sechs sind vielleicht im zürcher gasnebel verschwunden.

Politik ist, das wurde im letzten puls eindeutig festgestellt, für jedermann/frau wichtig, um die eigenen anliegen, in welcher form auch immer, anzubringen. Wir gründeten unsere ag politik um in die politik in unserem lande einfluss zu nehmen. Wir haben das IVH, die EL und die hilfsmittelversorgung gelesen und teilweise diskutiert. Wir beschlossen darauf, eine petition im jahr des behinderten 1981 zu lancieren und einigten uns auf eine hilfsmittelpetition, welche wir im folgenden im wortlaut veröffentlichen werden. (siehe kasten)

Doch nun kommt ein problem. Wir sind zur zeit 5 leute und wir fühlen uns ausserstande, von uns aus diese petition zu lancieren, da wir auf eidgenössischer ebene, um überhaupt politisch ins gewicht zu fallen, mindestens 30'000 unterschritten brauchen. Wir sind also auf die breite unterstützung der mitglieder vom CeBeeF angewiesen. Wir hoffen noch einmal auf euch und bitten euch, uns eure meinung zu schreiben, was ihr von dieser petition haltet. Sendet eure stellungnahmen an die unten angeführte kontaktadresse bis ende oktober. Ebenso bitten wir euch, aktiv bei uns mitzuarbeiten oder für uns unterschritten zu sammeln. Die bögen werden ca. februar 1981 aufliegen.

Wir hoffen an unserer nächsten sitzung im volkshaus in Zürich am 1. november 1980 um 14.00 uhr möglichst viele neue gesichter zu sehen und neue ideen zu hören.

Arbeitsgruppe politik

Kontaktadresse: Paul Ottiger, Sentimattstrasse 13, 6003 Luzern, Tel: 041 / 22 09 82

## PETITION ZUR ERLEICHTERUNG DER SOZIALEN EINGLIEDERUNG VON BEHINDERTEN

*Wir fordern den bundesrat und die vereinigte bundesversammlung auf, gestützt auf das bundesgesetz über die invalidenversicherung (IVG), art. 21, abs. 2 und art. 21 bis, abs. 2.*

*Der versicherte, der infolge seiner invalidität für die fortbewegung, für die herstellung des kontaktes mit der umwelt oder für die selbstsorge kostspieliger geräte bedarf, hat im rahmen einer vom bundesrat aufzustellenden liste ohne rücksicht auf die erwerbsfähigkeit anspruch auf solche hilfsmittel.*

*Den art. 9 in der verordnung über die abgabe von hilfsmitteln durch die invalidenversicherung (HVI)*

- 1. Der versicherte hat anspruch auf vergütung der ausgewiesenen invaliditätsbedingten kosten für besondere dienstleistungen, die von dritten erbracht werden und anstelle eines hilfsmittels notwendig sind, um den arbeitsweg zu überwinden oder den beruf auszuüben.*
- 2. Der monatliche höchstbetrag der vergütung entspricht der höhe der hilflosenentschädigung bei hilflosigkeit schweren grades.*

*durch folgenden wortlaut zu ersetzen:*

**Neu HVI art. 9:**

- 1. Der versicherte hat, ohne rücksicht auf die erwerbsfähigkeit, anspruch auf vergütung der ausgewiesenen invaliditätsbedingten mehrkosten für dienstleistungen, die von dritten erbracht werden.*

\*